

Vorblatt

Problem:

Die derzeit geltende Verordnung über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, BGBl. Nr. 514/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 256/2006, sowie die Verordnung über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. Nr. 355/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 256/2006, enthalten Bestimmungen, die mit der erfolgten gesetzlichen Verankerung der kompetenzorientierten und teilzentralen Reife- und Diplomprüfung nicht im Einklang stehen.

Ziel:

Korrespondierend mit der Neuerlassung der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung („Prüfungsordnung BHS, BA“), welche der im Schulunterrichtsgesetz festgelegten Neufassung der Bestimmungen betreffend die abschließenden Prüfungen folgt, sollen die Lehrpläne der Bildungsanstalten entsprechend novelliert werden.

Inhalt und Problemlösung:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf erfolgt einerseits die Adaptierung der Studentafeln in den entsprechenden Anlagen der Lehrpläne im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie die Adaptierung einzelner Unterrichtsgegenstände im Sinne obiger Zielsetzung.

Alternativen:

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben gibt es keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständlichen Lehrplanvorhaben bewirken keine finanziellen Auswirkungen in Form von Mehrausgaben für den Bund. Eine detaillierte Darstellung erfolgt in den Erläuterungen Allgemeiner Teil.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Abschluss einer qualitativ hochwertigen Ausbildung, die den geänderten Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik Rechnung trägt, und die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erhöhen die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt. Dadurch sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie und somit positive Impulse auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen oder für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Es wurden für die allgemein bildenden höheren Schulen neue Bestimmungen über die abschließende Prüfung (teilzentrale Reifeprüfung) eingeführt. § 78b Abs. 2 SchUG ordnete für die berufsbildenden höheren Schulen sowie die höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung an, dass neue Formen der abschließenden Prüfung im Sinne der für die allgemein bildenden höheren Schulen geltenden Bestimmungen des Abschnittes 8a zu erproben sind.

Die Neukonzeption der Bestimmungen für die abschließenden Prüfungen der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung trägt mit den drei voneinander unabhängigen Bereichen (Diplomarbeit mit Präsentation und Diskussion, eine teilweise standardisierte Klausurprüfung und eine standortbezogene mündliche Prüfung) den Anforderungen nach Erhöhung der Studierfähigkeit, Standardisierung und Kompetenzorientierung sowie der Wahrung von standortbezogenen Spezifizierungen und schulautonomen Profilbildungen Rechnung und soll zu mehr Objektivität und Transparenz führen.

Im Schuljahr 2011/2012 haben 22 der 29 Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und eine der zwei Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (- welche die fünfjährige Ausbildung anbieten -) die Möglichkeit der Durchführung von Schulversuchen ergriffen, um die notwendigen Veränderungen hinsichtlich der Vorbereitung auf die neue kompetenzbasierte, teilstandardisierte Reife- und Diplomprüfung zu treffen.

Die Ausrichtung auf die neue Form der abschließenden Prüfungen erfordert von den berufsbildenden höheren Schulen sowie auch von den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung verschiedene Anpassungen. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf erfolgt die Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Mathematik“ in „Angewandte Mathematik“ sowie die inhaltliche Adaptierung der Unterrichtsgegenstände „Angewandte Mathematik“, „Informatik und Medien“, „Organisation, Management und Recht“ sowie „Rhythmisch-Musikalische Erziehung“.

Diese vier Unterrichtsgegenstände sind der erste Teil der Adaptierung des Lehrplans der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik; der Unterrichtsgegenstand „Angewandte Mathematik“ ist der erste Teil der Adaptierung der Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik. Die Festlegung von Kompetenzmodulen, welche im Zusammenhang mit dem Modell der neuen Oberstufe erforderlich ist, wird in der nächsten Lehrplannovelle erfolgen.

Aufgrund pädagogischer Erfordernisse werden die inhaltlichen Veränderungen erst ab der dritten Klasse angesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Mengengerüst

Für die nun folgende Werteinheiten-(WE-)Vergleichsrechnung wurden die aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie die Jahrgangszahlen des Schuljahres 2011/12 herangezogen. Dabei wurde der derzeit geltende Lehrplan dem Entwurf gegenübergestellt und der WE-Bedarf verglichen, wobei die Auswirkungen von unterschiedlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen je Klasse im Hinblick auf die schulrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden (Eröffnungs- und TeilungszahlenVO, BGBl. II Nr. 280/1995, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 420/2008). Die gleichzeitige Umsetzung für die Jahrgänge 1-3 mit Inkrafttreten im Schuljahr 2012/13 wurde im Hinblick auf die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Einführung der standardisierten Reifeprüfung und den seit dem Schuljahr 2010/11 dazu laufenden Schulversuch in das Berechnungsmodell aufgenommen. Danach erfolgt die stufenweise Erweiterung bis zum Vollausbau im Schuljahr 2014/15.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen ergibt sich folgendes Bild:

Lehrplanänderung für Neue Reifeprüfung	betroffene Jahrgänge	Differenz WE-Bedarf		
		Sj. 12/13	Sj. 13/14	Sj. 14/15
BA für Kindergartenpädagogik	283	-100,0	-82,3	-17,1

BA für Sozialpädagogik	16	-2,2	-1,8	-1,3
Summe	299	-102,2	-84,1	-18,5

Es wird erkennbar, dass das Vorhaben in Summe im Vollausbau einen Minderbedarf von bundesweit 18,5 WE verursacht.

2. Ausgabenentwicklung

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen beruht auf folgenden Annahmen bzw. Parametern:

- die Veränderungen im Lehrplan betreffen hauptsächlich Gegenstände, die von Lehrkräften der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe L1/11 unterrichtet werden. Es werden daher auch nur die dafür in der VO des BMF BGBl. II Nr. 97/2011 angeführten Ausgabensätze herangezogen
- Aufteilung der Bediensteten auf Beamte und Vertragsbedienstete gemäß einer aktuellen Abfrage aus dem Managementinformationssystem PM-SAP (BAKIP: 31,78% Beamte, 68,22 % VB; BASOP: 12,03% Beamte, 87,97% VB)
- Aufteilung der Schuljahre auf Budgetjahre: 1/3 bzw. 2/3
- Pensionstangente Beamte: 17%
- Abfertigungsvorsorge Vertragsbedienstete: 2,5%
- Annahme einer gleichmäßigen Schülerinnen- und Schülerzahlentwicklung für die kommenden Jahre

Bei Inkrafttreten ab dem Schuljahr 2012/13 und stufenweisem Ausbau entstehen unter Heranziehung der erwähnten Parameter und der errechneten Bedarfe an WE folgende finanziellen Auswirkungen auf die Personalausgaben des Bundes (der Vollausbau ist im Schuljahr 2014/15 erreicht):

Schuljahr	Unterricht (WE)	Ausgaben (€)	Kalender- jahr	Ausgaben (€)	Kosten (€)
2012/13	-102,173	-345.729,80	2012	-115.243,20	-124.244,80
2013/14	-84,105	-284.589,00	2013	-325.349,60	-350.761,80
2014/15	-18,472	-62.352,10	2014	-210.510,10	-226.919,20
2015/16	-18,472	-62.352,10	2015	-62.352,10	-67.124,80

In Relation zu den Gesamtausgaben im Planstellenbereich 3091 (Personalausgaben, Erfolg 2011: 76,4 Mio. EUR) ergibt sich im Endausbau gemessen an den Durchschnittsausgabensätzen eine Kostenreduktion von 0,1 Prozent. Auch im Hinblick auf die gesamten Personalausgaben des Ressorts können daher die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens als kostenneutral qualifiziert werden.

Im Bereich der Sachausgaben ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Durch die Lehrpläne eventuell notwendig gewordene technische Erweiterungen bzw. Neuerungen sind bereits aus den vorhandenen Budgetmitteln getätigt worden.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Z 1:

Diese Ziffer regelt das Inkrafttreten. Die Abschnitte V und VII der Anlage treten hinsichtlich der ersten, zweiten und dritten Klasse mit 1. September 2012, sodann klassenweise aufsteigend in Kraft.

Zu Artikel 1 Z 2 bis 5:

Es erfolgen Adaptierungen der Studentafel. Der Unterrichtsgegenstand „Mathematik“ erfährt eine Umbenennung in „Angewandte Mathematik“ und wird um zwei Wochenstunden erhöht. Die Unterrichtsgegenstände „Informatik und Medien“ sowie „Rhythmisch-Musikalische Erziehung“ werden

im Gegenzug um je eine Wochenstunde reduziert. Das Seminar „Organisation, Management und Recht“ wird auf zwei Einzelstunden aufgeteilt.

Zu Artikel 1 Z 6:

Es erfolgt eine Änderung der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes „Mathematik“ in „Angewandte Mathematik“. Unter Verwendung kompetenzorientierter Formulierungen wird eine inhaltliche Umgestaltung vorgenommen. Von der ersten bis zur fünften Klasse findet sich eine unterschiedliche Aufteilung des Lehrstoffes in einzelne Kompetenzbereiche. Neben dem „Schulartenspezifischem Kompetenzbereich“, der sich in allen Klassen wiederfindet, handelt es sich um die Bereiche „Zahlen und Maße“, „Algebra und Geometrie“, „Funktionale Zusammenhänge“, „Stochastik“ und „Analysis“.

Zu Artikel 1 Z 7:

Im Unterrichtsgegenstand „Rhythmisch-Musikalische Erziehung“ erwerben die Schülerinnen und Schüler theoretische Grundlagen zur Umsetzung rhythmisch-musikalischer Inhalte in das pädagogische Berufsfeld. Der individuelle künstlerische Ausdruck in Musik und Bewegung wird entwickelt und die Vernetzung motorischer, sozial-affektiver und kognitiver Lernprozesse wird bewusst gemacht.

Der Lehrstoff wird in die Kompetenzbereiche „Wahrnehmung und Körperbewusstsein“, „Kreativität und Ausdruck“, „Interaktion und Kommunikation“, „Transfer in das pädagogische Berufsfeld“, „Wahrnehmung und Körperbewusstsein“, „Kreativität und Ausdruck“ sowie „Transfer in das pädagogische Berufsfeld“ aufgeteilt.

Zu Artikel 1 Z 8:

Es erfolgt eine Aufteilung des Lehrstoffes des Unterrichtsgegenstandes „Informatik und Medien“ in die Kompetenzbereiche „Textverarbeitung“, „Verwalten und Darstellen von Daten“, „Grundlagen der EDV“, „Präsentation“, „Netzwerke“ (Web, Internet, Netzwerke) und „Medien“. Im Zentrum steht die Vermittlung informatischer und informationstechnischer Grundkenntnisse zur Lösung einfacher Problemstellungen. Die Schülerinnen und Schüler erwerben die Fertigkeit, Informationen zielgerichtet zu gewinnen, aufzubereiten und mediengerecht zu präsentieren.

Zu Artikel 1 Z 9:

Das Lernziel des Unterrichtsgegenstandes „Seminar Organisation, Management und Recht“ gründet sich im Erwerb grundlegender Kenntnisse über betriebliches Management – (insbesondere sozialpädagogischer Einrichtungen) - in der Anwendung im Berufsfeld sowie im Beurteilen grundlegender rechtlicher Fragestellungen im sozialpädagogischen Umfeld durch den Erwerb von Kenntnissen berufsspezifischer Rechtsbereiche.

Der Lehrstoff wird in die Kompetenzbereiche „Recht“, „Projektmanagement“, „Marketing und Management“, „Organisation und Management“ und „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ aufgeteilt.

Zu Artikel 2 Z 1:

Diese Ziffer regelt das Inkrafttreten. Die Abschnitte IV und VI der Anlage 1 treten hinsichtlich der ersten, zweiten und dritten Klasse mit 1. September 2012, sodann klassenweise aufsteigend in Kraft.

Zu Artikel 2 Z 2:

Es erfolgt eine Adaptierung der Studentafel. Der Unterrichtsgegenstand „Mathematik“ erfährt eine Umbenennung in „Angewandte Mathematik“ und wird um eine Wochenstunde reduziert.

Zu Artikel 2 Z 3:

Es erfolgt eine Änderung der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes „Mathematik“ in „Angewandte Mathematik“. Unter Verwendung kompetenzorientierter Formulierungen wird eine inhaltliche Umgestaltung vorgenommen.

Von der ersten bis zur fünften Klasse findet sich eine unterschiedliche Aufteilung des Lehrstoffes in einzelne Kompetenzbereiche. Neben dem „Schulartenspezifischem Kompetenzbereich“, der sich in allen Klassen wiederfindet, handelt es sich um die Bereiche „Zahlen und Maße“, „Algebra und Geometrie“, „Funktionale Zusammenhänge“, „Stochastik“ und „Analysis“.